

nannten Gestelle,*) binnen dreimonatlicher Frist, all-
gemein abgeschafft, und an deren Stelle sämmtliche Wa-
gen, mit, dem Fuhrwesen weit nützlicheren und beque-
mern, Deichseln versehen werden sollen. Die nach vor-
benannter Frist noch angetroffen werdenden Wagen-
gestelle, sollen von den Thor- und andern Ortswächtern
zerstört, und die Eigenthümer mit 5 Rthlr. Strafe und
 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Zerstörungsgeld belegt werden.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Edikt d. d. Bonn
den 28. Dezember 1771 (A. 10. h.) ist die obige nicht
ausgeführte Vorschrift dahin erneuert und durch den
Befehl geschärft worden, daß alle Gestelle ohne Aus-
nahme binnen 3 Wochen überall zerstört werden sollen,
und daß die nach solcher Frist, durch amtliche Visita-
tionen zu ermittelnden, oder sonst entdeckt werdenden
Besitzer dergleichen Gestelle, zu deren Vernichtung und
zu sofortiger Erlegung von 5 Rthlr. Strafe und 2 Rthlr.
Denunciationsgeld, bei wiederholter Contravention aber
zu Zuchthausstrafe, ohne fiskalischen Prozeß, verur-
theilt werden sollen.

Durch landesherrliches Rescript vom 28. November
1783. sind die vorangezeigten Verordnungen aufgeho-
ben worden.

481. Münster den 21. März 1771. A. 10. h. Mauer-
und Dachziegel.)

Landes-Regierung.

Auf Antrag der Landstände und im Interesse der
Bauenden wird, sämmtlichen inländischen Ziegellern ein
landesherrlich festgesetztes Muster vorgeschrieben und durch
die resp. Beamten mitgetheilt, wonach sie alle von ihnen
gebrannte Ziegelsteine und Dachziegel, unter eigen-
ner Berücksichtigung des Schwindens des rohen Stoffes,
genau in Länge, Breite und Dicke, und zwar bei Ver-
meidung von 10 Rthlr. Strafe für jede Abweichung ihres
fertigen Produktes, verfertigen und liefern müssen.

*) Diese bestehen in einer, am Vorderwagen der vierrädri-
gen Fuhrwerke angebrachten Gabel zur Einspannung
eines Pferdes.

Bemerk. Die Dimensionen der, der Verordnung nicht
beiliegend gewesenen Muster, sind in Ersterer nicht
angegeben.

482. Bonn den 11. Mai 1771. A. 10. h. Fluß- u.
Polizei.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Thun kund und sügen hiemit zu wissen: Obwohlen
die Reinigung und Ausräumung der Bächen, Flüsse und
Nebenflüssen oder Zuggraben durch vorherige Landherr-
liche Verordnungen mehrmalen gnädigt anbefohlen, so
ist doch solches zumahlen bei vorgewesenen Kriegszeiten
nicht gehörig befolget, und dahero veranlaßet worden,
daß die an den Bächen und Flüssen liegenden Wiesen-
und Weidegründe nicht gehörig abgenuzet, die Aecker bei
feuchten Jahren für Verwässerung nicht gesicheret, noch
vom Wasser entleediget werden können. Wie aber solches
bei nassen Jahreszeiten sowohl den privaten Eigenthümern
solcher Gründen als ganzen Gemeinheiten (welche dadurch
ihre Gründe und Ländereien gehörig zu cultiviren und
abzunutzen behindert werden) zum merklichen Schaden
gereichet; So haben Wir auf Landständisches An-
suchen es nöthig zu sein erachtet, hierunter durch eine
fernere Landesherrliche Polizei-Verordnung dem gemeinen
Besten näher vorzusehen.

Wir verordnen und befehlen dahero gnädigt, wie
folget:

1. Flüsse und große Bäche, die gar zu sehr ver-
schlammet, oder veruntiefet sind, (welches dem beamtlichen
Ermeßen überlassen wird) sollen durch ganze Gemeinhei-
ten und Kirchspielen, derer Eingeseßene Gründe daran
liegen haben, oder welchen durch Raummung solcher Flüs-
sen und Bächen eine Abwässerung der Gründen verschaffet
werden kan, wie auch derer gemeine Weiden und Trif-
ten sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereiniget,
geräumt, erweitert und vertiefet werden, so wie es die
Umstände und der Endzweck dieses Edicti erfordern.

Diese Arbeit ist als die Grundlage anzusehen, um
nicht allein den nahe daran liegenden Gründen, sonderen